



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe und Birgit Herdejürgen (SPD)
und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Förderung von Ausfalltagen in der Kindertagespflege

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

In einem Presseartikel der SHZ vom 08.06.2023¹ wird berichtet, dass die Förderung von Ausfalltagen bei Kindertagespflegepersonen durch den Kreis Steinburg nicht zulässig sei.

1. Wie viele Ausfalltage sind in der Berechnung des Landes für die Anerkennungsbeträge und die Sachaufwandspauschale für Kindertagespflegepersonen enthalten?

Antwort:

Es sind 52 Tage einkalkuliert, an denen die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht anbieten kann.

¹ <https://www.shz.de/lokales/itzehoe/artikel/tagesmuettern-in-steinburg-sollen-ausfalltage-nicht-bezahlt-werden-44874422>

2. Welche Möglichkeiten haben die Kreise und kreisfreien Städte, die Ausfalltage für Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu fördern? Welche rechtlichen Möglichkeiten oder Beschränkungen gibt es hierzu?

Antwort:

Das KiTaG regelt Mindestleistungen, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überschritten aber nicht unterschritten werden dürfen. Das KiTaG enthält keine Beschränkungen für eine zusätzliche Förderung von Ausfalltagen. Zu Beschränkungen durch Bundesrecht siehe Frage 3.

3. Hat das Sozialministerium rechtliche Bedenken hinsichtlich der aktuellen Regelung im Kreis Steinburg? Wenn ja, welche und wann und wie wurden diese kommuniziert?

Antwort:

Regelungen, die eine Fortzahlung des Anerkennungsbetrags auch während Ausfallzeiten vorsehen, können bundesrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein.

Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sind die Anerkennungsbeträge „leistungsgerecht auszugestalten“. Die Leistungsgerechtigkeit kann bei Fortzahlungsregelungen infrage gestellt werden. Denn eine selbstständige Kindertagespflegeperson erhält bei einer Fortzahlungsregelung zusätzlich geleistete Betreuungstage nicht zusätzlich vergütet, wenn sie sich entschließt weniger Urlaubstage zu nehmen. Es stellt sich bei Lohnfortzahlungsregelungen zudem die Frage, ob die Grenze zu einem scheinselfständigen Beschäftigungsverhältnis überschritten sein könnte. Diese Fragen sind nicht abschließend geklärt. Dem MSJFSIG liegt keine Rechtsprechung hierzu vor.

Über die allgemeinen Umsetzungsmöglichkeiten einer Fortzahlungsregelung und die möglichen bundesrechtlichen Bedenken war das Ministerium seit dem Jahr 2020 mehrmals mit dem Kreis Steinburg im Austausch. Zuletzt wurden dem Kreis Steinburg mit E-Mail vom 30. März 2023 auf Nachfrage die möglichen bundesrechtlichen Bedenken erläutert. Die Prüfung einer konkreten Satzungsregelung hat das MSJFSIG für den Kreis Steinburg nicht vorgenommen.